

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 30. Juni 2021

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Umbau des Knotenpunktes B 257 „Wittlicher Straße“ / „Am Zuckerborn“ in Bitburg zu einem Kreisverkehrsplatz)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. §74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für den Umbau des Knotenpunktes B257 / „Am Zuckerborn“ in der Ortslage der Stadt Bitburg durchgeführt.

Die Planung sieht vor, die Kreuzung der B 257 „Wittlicher Straße“ (B257) und „Am Zuckerborn“ (Gemeindestraße) am Ortseingang von Bitburg zu einem Kreisverkehrsplatz umzugestalten. Die Bundesstraße B 257 wird hierzu auf einer Länge von 227 m verkehrsgerecht umgebaut. Der neue Kreisverkehrsplatz erhält einen Kreisdurchmesser von ca. 32 Metern.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Stadt Bitburg, Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Harald Enders
Dienststellenleiter